

Name und Anschrift der/des Prüffingenieurs Dr.-Ing. Stefan Doliva Bessemerstraße 82 12103 Berlin Telefon: 030 - 746 800 60 Telefax: 030 - 746 800 62 eMail: info@doliva.de

--

Prüfverzeichnis- Nummer

--

Datum

Antrag

auf Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 66 Abs. 3 Satz 1 BauO Bln)

Hiermit veranlasse(n) ich (wir) als Bauherrin / Bauherr gemäß § 13 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) die Prüfung der bautechnischen Nachweise für das nachstehende Bauvorhaben.

1. Bezeichnung des Vorhabens

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung

Bezeichnung des Bauvorhabens		
Baugenehmigung Nr.	vom / Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde am	Geschäftszeichen
Zuständige Bauaufsichtsbehörde		
Bearbeiter / Telefonnummer		

2. Baugrundstück

Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
--------	------------	--------------------	-----

3. Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname / Firma		Handelsregister Nummer (bei Körperschaften)	
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	eMail	

4. Bevollmächtigte / Bevollmächtigter (optional)

Name, Vorname / Firma		Handelsregister Nummer (bei Körperschaften)	
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	eMail	

5. Angaben zur Gebührenberechnung

Für die Prüfgebühr gelten §§ 26 bis 32 der BauPrüfV. Als Grundlage für die Gebührenermittlung sind anzugeben:

Bruttorauminhalt (in m³, nach DIN 277-1: 2005-02)

Gebäudeart (gem. Anlage 1 zur BauPrüfV)

Bauwerksklasse (gem. Anlage 2 zur BauPrüfV)

Netto - Herstellungskosten KG 300, 400, 500, 730
(bei Umbauten)

Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS) ist berechtigt, diese Angaben zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.

6. Rechtliche Grundlagen

Die Bauherrin oder der Bauherr oder dessen Bevollmächtigte oder dessen Bevollmächtigter beantragen die Prüfung der bautechnischen Nachweise auf der Grundlage von § 13 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV).

Die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige sind an die Aufgabenerledigung gem. § 13 der BauPrüfV gebunden. Sie prüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Standsicherheitsnachweise sowie der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragenden Bauteile und dokumentieren das Ergebnis nach dem Abschluss aller Prüfungen in einem Prüfbericht.

7. Prüfgebühren

Prüfsachverständige und Prüfsachverständige erhalten für ihre Leistungen eine Gebühr. Die Gebühr schuldet, wer die Prüfung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten geprüft wurde. Die Prüfgebühren werden gem. §§ 26 bis 32 der BauPrüfV auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten und der Einstufung in die Bauwerksklasse nach dem statischen konstruktiven Schwierigkeitsgrad errechnet. Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttoarbeitsinhalt, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwert je nach Gebäudeart. Die Angaben für die Ermittlung der Gebühr haben wahrheitsgemäß zu erfolgen.

Die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige sind gem. § 26 Abs. 6 BauPrüfV als Kostengläubigerin oder Kostengläubiger berechtigt, Gebührenvorauszahlungen bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr zu fordern und die Tätigkeit vom Eingang der Vorauszahlung abhängig zu machen. Sie sind verpflichtet, die geleisteten Vorauszahlungen mit dem Gebührenbescheid zu verrechnen. Teilrechnungen sind grundsätzlich vereinbart.

Die Gebührenbescheide werden gemäß § 30 BauPrüfV von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständige für Standsicherheit und Brandschutz Berlin-Brandenburg (BVS) im Namen und im Auftrag der Prüfsachverständige / des Prüfsachverständigen an die Bauherrin oder den Bauherrn gestellt. Die BVS ist berechtigt, Angaben zur Gebührenberechnung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Die BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Gebührenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge (Internet: www.bvs-bb.de). Die BVS erhält eine Kopie dieses Prüfantrages. Veränderungen der Bauherrschaft sind der Prüfsachverständige oder dem Prüfsachverständigen umgehend mitzuteilen.

8. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind bei der Prüfsachverständige / dem Prüfsachverständigen einzureichen:

- Standsicherheitsnachweise mit dazugehörigen Positionsplänen
- Konstruktionszeichnungen
- Pläne des Entwurfsverfassers
- Lageplan
- Baugrundgutachten

Weitere Unterlagen, die zur Prüfung erforderlich sind (z.B. Zulassungen und Prüfzeugnisse über verwendete Bauprodukte oder Bauarten), sind auf Verlangen vorzulegen.

9. Bauüberwachung

Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den geprüften Standsicherheitsnachweisen gem. § 82 BauO Bln und § 13 Abs. 8 BauPrüfV erfolgt stichprobenhaft. Die Überwachungspflicht der Bauleitung bleibt davon unberührt. Umfang und Ergebnisse der Bauüberwachung werden in Überwachungsberichten dokumentiert und in einem Bericht zusammengefasst. Die Bauherrin oder der Bauherr erhält diesen Schlussbericht zur Bauüberwachung zusammen mit den geprüften Unterlagen und dem dazugehörigen Prüfbericht spätestens für die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 BauO Bln zurück.

Die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige sind verpflichtet, bei Abweichungen von den geprüften Unterlagen, die eine Verletzung der bauaufsichtlichen Vorschriften bedeuten und trotz Aufforderung nicht beseitigt werden, die Bauaufsichtsbehörde zu informieren. Die Bauherrin oder der Bauherr, dessen Bevollmächtigte oder dessen Bevollmächtigter oder die Bauleitung sind verpflichtet, den Baubeginn und die Ausführung einzelner Bauteile der Prüfsachverständige oder dem Prüfsachverständigen rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

10. Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse, die allein zum Zwecke der Bearbeitung und Durchführung der veranlassten Amtshandlung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet.

11. Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Ich/wir willige(n) ein, dass meine/unsere personenbezogenen Daten zum Zwecke der Berechnung und Erhebung der Prüfgebühren gemäß § 30 Bln BauPrüfV an die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständige Berlin-Brandenburg (BVS) weitergegeben und von der BVS gespeichert und verarbeitet werden können.

12. Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Prüfsachverständige / dem Prüfsachverständigen oder der BVS um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Prüfsachverständige / dem Prüfsachverständigen oder der BVS die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Prüfsachverständige / den Prüfsachverständigen und die BVS übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.